

Kopie am 06
Auch 13/5

**Satzung der Ortsgemeinde Alken
über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 31.01.2001**

Der Gemeinderat **Alken** hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (VGBl. S. 365) in öffentlicher Sitzung am **31.01.2001** die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Vorhaben im gesamten Gemeindegebiet.

**§ 2
Festsetzungen**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

Als Stellplätze werden nur Flächen anerkannt, wenn die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten den Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243) und § 47 Abs. 6 bis 8 Landesbauordnung entsprechen.

Jeder Stellplatz muss an- und abfahrbar sein, ohne das ein anderer Stellplatz vorher geräumt werden muss (sogenannte gefangene Stellplätze werden nicht als Stellplätze anerkannt). Bei Wohngebäuden mit nur einer Wohnung sind gefangene Stellplätze zulässig.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alken, den 08.03.2001

Lambert
(Ewald Lambert)
Ortsbürgermeister

